

S a t z u n g
der Stadt Bünde
über die Straßenreinigung vom 28.03.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG.NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1997 (GV. NW. S. 430, 438), hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 29.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht der Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung (Straßenreinigung und Winterdienst) der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bünde als öffentliche Einrichtung. Gereinigt werden die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen und die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Land- und Kreisstraßen.
- (2) Die Stadt reinigt die Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (Teile I, II und III). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (Teile I, II und III) und alle übrigen Straßen mit deren Gehwegen innerhalb geschlossener Ortslagen sind von den Grundstückseigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke entsprechend den Anforderungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung zu reinigen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein Dritter mit Zustimmung der Stadt die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer

- (1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind 14-tägig zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Reinigungspflicht bei den Fahrbahnen erstreckt sich auf die Fläche bis zur Fahrbahnmitte.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (4) Außergewöhnliche Verunreinigungen, deren Beseitigung wegen fehlender technischer Mittel dem Anlieger nicht zuzumuten sind, sind unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 4

Winterdienst

- (1) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt den zuständigen Straßenbaulastträgern. Der Winterdienst für die Gehwege ist den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Eis- und/oder Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sie ist nur gestattet, wenn abstumpfende Mittel keine hinreichende Wirkung erzielen. In diesem Fall ist größtmöglicher Abstand zur angrenzenden Vegetation zu halten. Salzhaltiger Schnee darf auf Grünflächen und an Bäumen nicht abgelagert werden. Grünflächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Begriffserklärungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Eine Abweichung vom Buchgrundstück kommt nur dann in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Bünde über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung geboten ist.
- (2) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung als erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich für Fahrzeuge oder auch nur fußläufig eine Zugangsmöglichkeit zu einer zu reinigenden Straße hat und dadurch eine Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,-- DM (ab 1.1.2002 2,50 €). Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,-- DM, (ab 1.1.2002 500,-- €) bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- DM (ab 1.1.2002 250,-- €). Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 27. Dezember 1978 außer Kraft.

(Kleine-Döpke-Güse)
Bürgermeisterin

(Hoppe)
Schriftführerin

Straßenverzeichnis

(Teil 1)

Straßenart: Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

Häufigkeit der Reinigung: 14-tägig

Fahrbahnreinigung durch die Stadt, Reinigung der Gehwege durch die Anlieger

Ahler Straße, L 783 Am Brunnen Blankener Straße, L 546	(von Bahnhofstr. bis Blanken steinstr.)
Borriesstraße, L 775 bis Dünner Str.)	(nördl. Seite von Holzhauser Straße bis Neulandstr. und von Gewinghauser Bach (südl. Seite von Levisonstraße. bis Lübbecker Str.)
Brunnenallee Dünner Straße	(westl. Seite der Dünner Str. (K 26) von der Kreuzung Lübbecker Str. / Borriesstr. / Dünner Str. bis Einmündung Bindingstr.) (östl. Seite der Dünner Str. (K 26) von der Kreuzung Lübbecker Str. / Borriesstr. / Dünner Str. bis einschl. Grundstück Gemarkung Spradow Flur 6, Flurstück 920)
Elsestraße Engerstraße, L 557	(von Autobahn bis Ende Ortsdurchfahrt "Hüffen")
Fünfhausenstraße Gerhart-Hauptmann-Straße, K 34	(von Wasserbreite bis Budweg) (von Haus-Nr. 195 bis Raiffeisenstraße)
Habighorster Weg, K 34 Hangbaumstraße	(von Holzhauser Str. bis Talstr.) mit Ausnahme Hs.Nr. 11 bis Fußgängerzone (Ortsdurchfahrt "Muckum")
Hansastraße Herforder Straße, L 545 Holser Straße, L 775 Holzhauser Straße Hücker Straße Klinkstraße, L 557 Lettow-Vorbeck-Straße Lübbecker Straße, L 546 Markstraße Mindener Straße, K 13	(von Marktstraße bis Höhe Haus-Nr. 202) (von Levisonstraße bis Niederfeldstr.) (Werfer Straße bis Brandastraße) (von Am Brunnen bis Bäcker Str.) (von Herforder Str. bis Heder- kottenweg)
Osnabrücker Straße Raiffeisenstraße, K 33	(Ortsdurchfahrt "Ahle") (von Wiehenstr. bis Ende Ortsdurchfahrt "Dünne")
Rödinghauser Straße, L 775 Südlenger Straße Wasserbreite Weseler Straße, K 13 Wiehenstraße, K 30 "Dünne")	(Ortsdurchfahrt "Holsen") (von Am Brunnen bis Brockfeldweg) (von Herforder Str. bis Lüningsweg) (von Raiffeisenstr. bis Ende Ortsdurchfahrt "Dünne")

Werfer Straße, K 21

(von Engerstr. bis Höhe Haus-Nr. 104
sowie von Beginn Ortsdurchfahrt "Ahle"
bis Osnabrücker Straße)
(von Klinkstr. Bis Herforder Str.)

Wittekindstraße

(Teil II)

Straßenart: Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

Häufigkeit der Reinigung:

14-tägig

Fahrbahnreinigungen durch die Stadt, Reinigung der Gehwege durch Anlieger

Alte Borriesstraße

Bahnhofstraße

(von Bahnkörper bis Nordring)

Bismarckstraße

Brüderstraße

Dobergstraße

Elsedamm

(von Bahnhofstraße bis Lettow-Vorbeck-
Straße)

Elsemühlenweg

(von Südlenger Straße bis Mindener
Straße)

Ernst-Reuter-Straße

(von Bahnhofstraße bis Levisonstraße)

Eschstraße

(von Bismarckstraße bis Nordring)

Fahrenkampstraße

(von Südring bis Weseler Straße)

Hauptstraße

Hindenburgsstraße

(von Hangbaumstr. bis Brunnenallee)

Kaiser-Wilhelm-Straße

Kurt-Schumacher-Straße

Nordring

Südring

(Teil III)

Straßenart: Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmet sind (Fußgängerzonen)

Anzahl der wöchentlichen Reinigungen:

einmal

Reinigung durch die Stadt

Eschstraße

zwischen Bahnhofstraße und Kaiser-
Wilhelm-Straße mit Zufahrtstraßen,
soweit diese dem Ausbauzustand der
Eschstraße entsprechen

Bahnhofstraße

zwischen Nordring und Eschstraße
einschl. Museumsplatz
(Fußgängerzone).